

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2017/090

Datum der Freigabe: 29.03.2017

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	29.03.2017
Bearb.:	Jana Kruse	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Jana Kruse		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss	10.04.2017	öffentlich
Hauptausschuss	24.04.2017	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	03.05.2017	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff:

Städtebauförderung - Erwerb des Grundstückes Schleswiger Straße 1 (Mühlenumfeld) als vorgezogene Maßnahme

Sach- und Rechtslage:

Das an die Mühle angrenzende Flurstück 57/5, Flur 6, Gemarkung Kappeln befindet sich im Privatbesitz. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus, einem ehemaligen Schweinestall und einem Holzlager bebaut. Des Weiteren befinden sich auf dem Grundstück die Zuwegung zur sowie die Stellplätze der Mühle. Das Grundstück hat eine Größe von 1.995m².

Der Eigentümer ist bereit, das Grundstück an die Stadt zu verkaufen. Es wurde ein Kaufpreis in Höhe von 160.000,00 € zzgl. der Kosten der Durchführung des Kaufvertrages in Höhe von ca. 20.000,00 € ausgehandelt.

Am 9. März hat ein Termin beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) in Kiel stattgefunden.

Im Vorhinein wurde dem MIB die erarbeiteten mögliche Nutzungsvorschläge zur Prüfung zugesendet.

Für alle Nutzungen als GBF (Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen) gibt es keine Einwände. Die Entscheidung für die letztendliche Nutzung wird, im Zuge der Städtebaulichen Gesamtmaßnahme, zu einem späteren Zeitpunkt und unter Einbeziehung der Bürger mittels Vorbereitenden Untersuchung (VU), beraten.

Bei der OfS bleibt es bei der Einschätzung, dass es sich hierbei um einen anderen öffentlichen Aufgabenträger im Sinne der StBauFR SH 2015 handelt. Eine Förderung von Baumaßnahmen anderer öffentlicher Aufgabenträger ist gem. B 2.2. Abs. 2 StBauFR SH 2015 **ausgeschlossen**.

Bei der Funktion der WTK hat sich die vorherige Einschätzung des MIB, dass es sich um eine GBF handelt und somit förderfähig wäre, **nicht bestätigt**. Sollte es sich, wie es sich nach aktuellem Kenntnisstand darstellt, bei der WTK nicht um eine GBF handeln, ist sie somit auch nicht Bestandteil des städtischen Sondervermögens. Daher ist die Modernisierung und Instandsetzung des Teil des Gebäudes, das für die WTK genutzt werden soll, als privat nutzbare bauliche Anlage nach B 2.2.2 Abs. 3 StBauFR SH 2015 einzuordnen und hinsichtlich des Einsatzes von Städtebauförderungsmitteln den baulichen Anlagen im Eigentum Dritter gleichgestellt (s. B 2.2.1 StBauFR SH 2015).

